

## Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches

Bericht über den Workshop in Jena, 15./16. November 2002

Hendrikje Carius, Nicole Grochowina

Der in der Rechts- und Sozialgeschichte hoch aktuelle Problemzusammenhang von Ehe(recht) und Vermögen(-stransfer) wird seit einigen Jahren auch von der Frauen- und Geschlechtergeschichte diskutiert, sofern sie sich mit dem Themenfeld „Recht und Geschlecht“ beschäftigt. Neben der zunehmenden Hinwendung zu privatrechtlichen Quellenbeständen gerät in diesem Zusammenhang auch das bislang von den rechts- und geschlechtergeschichtlichen Forschungen gegenüber der Strafgerichtsbarkeit vernachlässigte Feld der Zivilgerichtsbarkeit immer mehr ins Blickfeld. Hier gilt es nun bei der Frage nach der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von Frauen in der Frühen Neuzeit den Blick weniger auf die Rechtsnormen, sondern verstärkt auf die Rechtspraxis zu richten. In diesem Kontext ist die Nachwuchsgruppe „Eigentums- und Besitzrechte von Frauen in der Rechtspraxis des Alten Reiches (1648–1806)“ angesiedelt, die seit Frühjahr 2002 an der Universität Jena forscht und den Workshop „Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches“ ausgerichtet hat.

Stehen sowohl das Reichskammergericht als auch der Reichshofrat gegenwärtig im Fokus frühneuzeitlichen Forschungsinteresses, befindet sich der entsprechende frauen- und geschlechtergeschichtliche Zugriff erst in den Anfängen. Der Jenaer Workshop bündelte nun mit seinen insgesamt zehn Beiträgen erste Befunde über die Inanspruchnahme der höchsten Gerichte durch Frauen und ihre Stellung in zivilrechtlichen Verfahren. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage nach der Rolle des Geschlechts in der Rechtspraxis der höchsten Reichsgerichte.

Die beiden übergreifenden Beiträge der ersten Sektion der Jenaer Tagung widmeten sich verschiedenen Konfliktprofilen vor dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat. Siegrid Westphals (Jena) quantitative Analyse der „Inanspruchnahme des Reichshofrats durch Frauen (1648–1806)“ zeigte u.a., dass Frauen aller Stände als Klägerinnen beziehungsweise Beklagte die höchste Gerichtsbarkeit trotz ihres eingeschränkten Rechtsstatus<sup>1</sup> in beachtlicher Zahl in Anspruch nahmen und wies auf dieser Grundlage die Vorstellung von einer allumfassenden Geschlechtsvormundschaft auch in der Rechtspraxis der Höchstgerichtsbarkeit zurück. Zu einem ähnlichen Befund

kam Irene Jung (Wetzlar) für das Reichskammergericht. Sie führte in ihrem Beitrag „Wetzlarer Frauen vor dem Reichskammergericht (1689–1806)“ einen Sonderfall der Inanspruchnahme des Gerichts vor, das für die Wetzlarerinnen als territoriales Gericht fungierte. Dabei wurden die Frauen, von denen ca. 60% Witwen waren, nur anwaltlich, nicht jedoch von einem Geschlechtsvormund vertreten. Die Klagen der Wetzlarer Bürgerinnen reichten von Nachbarschaftsstreitigkeiten, Familienangelegenheiten wie Erb- und Vormundschaftssachen sowie Ehescheidungen, über wirtschaftliche Angelegenheiten wie Schuldforderungen oder die Bezahlung von Dienstleistungen bis hin zum Recht der Berufsausübung.

In der zweiten Sektion nahmen Einzelfallanalysen den Instanzenzug und damit auch die Vorinstanzen der höchsten Reichsgerichte in den Blick. Ralf-Peter Fuchs' (München) Fallstudie aus dem 16. Jahrhundert „Der lange Kampf der Catharina von Dahlhausen um ihre Ehre“ analysierte das über Jahrzehnte in verschiedenen Instanzen anhängige Verfahren aus der Perspektive der „Justiznutzung“. Dabei zeigten die von den Prozessparteien verwendeten Strategien zur Durchsetzung der eigenen Interessen ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Rechtsprechung des jeweiligen Gerichts. Zu ähnlichen Ergebnissen kamen auch Hendrikje Carius und Nicole Grochowina (Jena) in ihrem Beitrag „Vom thüringischen Adels- zum Reichskammergericht: ‚Des Weißiger Schmieds Witwe Marie Susanne Büchner gegen den Gerichtsherrn Johann Wilhelm Cramer zu Zeulsdorf (1774–1788)““. Im Mittelpunkt der Analyse stand die Frage nach den von den Prozessparteien verwendeten Argumentationsmustern. Dabei nahmen geschlechtsspezifische Argumente in dem Maße ab, je weiter ein Fall im Instanzenzug getragen wurde. Darüber hinaus fanden bei den mit Gutachten beauftragten universitären Spruchkollegien geschlechtsspezifische Argumentationen keine Berücksichtigung. Hier wurde anhand der Rechtsgrundlagen geschlechtsneutral geurteilt.

Zwei weitere Beiträge behandelten Fragen des Ehe- und Familienrechts: Dagmar Freists (Osnabrück) Untersuchung zum „Streit um Kinder aus konfessionell gemischten Ehen vor den Reichsgerichten“ am Beispiel der Familie des Kammergerichts-Assessors von Albin verwies insbesondere angesichts widersprüchlicher, territorial verschiedener Rechtsgrundlagen auf die Komplexität von Konflikten um die konfessionelle Erziehung der Kinder. Die Prozessparteien nutzten die daraus resultierende Rechtsunsicherheit strategisch, wobei dem Geschlecht im Gegensatz zur Kategorie Konfession eine nachrangige Bedeutung zukam. Des Weiteren zeigten Inge Kaltwassers (Frankfurt a.M.) Ausführungen zu den „Eheverträgen und Ehescheidungen im Frankfurter Bestand des Reichskammergerichtes“ einmal mehr die prozessbestimmende Bedeutung territorialer Rechte und Gegebenheiten. Dass Appellationen in Ehescheidungsfällen vor die Reichsgerichte kamen, obgleich die Scheidung der kirchlichen beziehungsweise in Problemfällen der territorialen Rechtsprechung unterstand, war darüber hinaus eine interessante Einzelbeobachtung, die weiterer Recherche bedarf.

Zum Themenbereich „Klagen auf Unterhaltssicherung von Frauen vor dem Reichskammergericht“ stellte Anette Baumann (Wetzlar) den Fall „Caroline Sophie von Massenbach gegen die Prinzessin von Nassau-Weilburg“ vor. Die Klägerin, eine ehemalige Gouvernante, erstritt für sich erfolgreich die im Gouvernantenwesen übliche Pensionszahlung bis ans Lebensende, die ihr nach der Heirat verwehrt worden war. Auch hier be-

einflusste weniger das Geschlecht als der adlige Stand der Prozessparteien die Urteilsfindung.

Anja Amend (Frankfurt/Main) zeigte in ihrem Beitrag „Frauen in der handelsrechtlichen Jurisdiktion des Reichskammergerichts. Über die Frage, ob Weibs=Personen mit Wechsel contrahieren können“ aus der juristischen Perspektive das Beispiel einer Frankfurter Schuldnerin, die sich erfolgreich auch unter dem Einsatz geschlechtsspezifischer Topoi verteidigte. Die Beklagte rekurrierte auf ihren rechtlichen Sonderstatus als schutzbedürftige Witwe. Gleichzeitig wies sie den von der Frankfurter Handelsgesetzgebung festgelegten Status als Handelsfrau für die Betreibung von Wechselgeschäften sowie die Kenntnis des Wechselrechts und damit die aus ihren Wechselgeschäften stammenden Geldforderungen zurück.

In der letzten Sektion „Jüdische Frauen vor den höchsten Gerichten“ referierte Birgit Klein (Duisburg/Düsseldorf) insbesondere über die Grundlagen des jüdischen Eherechts, das wesentliche Unterschiede zum römischen Recht aufweist. Aus der besonderen Rechtslage, nach der jüdische Frauen den Nachlass des Mannes übernehmen und unabhängig von Vormündern darüber verfügen konnten, ergaben sich bei der Behandlung innerjüdischer Erbschaftsangelegenheiten vor weltlichen Gerichten Rechtsunsicherheiten – eine Situation, die oftmals zur Benachteiligung jüdischer Erbtöchter führte. Barbara Staudinger (Wien) nahm demgegenüber die Tätigkeiten jüdischer Geschäftsfrauen in den Blick. Die „Prozesse jüdischer Geldleiherinnen am Reichshofrat“ hatten hauptsächlich Erbsachen und Geldgeschäfte zum Gegenstand. Während Frauen auch als selbständige Geldleiherinnen auftraten, blieb autonome Handelstätigkeit eine Ausnahmerecheinung. Im Unterschied zu christlichen Handelsfrauen griffen jüdische Geldleiherinnen vor Gericht häufig religiös konnotierte Argumentationsmuster auf. Zu geschlechtsspezifischen Argumenten kam es zwar dann, wenn die „weiblichen Freiheiten“ strategisch ins Feld geführt wurden, doch blieb auch hier das Geschlecht gegenüber der Religion insgesamt nachrangig für die Urteilsfindung.

Die hier vorgestellten Fälle haben dabei im Unterschied zu den Ergebnissen der Kriminalitätsforschung ergeben, dass das Geschlecht in den zivilrechtlichen Verfahren von eher nachrangiger Bedeutung war. Zunächst wurde vor Gericht – der ständisch strukturierten frühneuzeitlichen Gesellschaft entsprechend – nach dem Stand und dann erst nach dem Geschlecht differenziert. Zwar agierten die Prozessparteien oft auch strategisch mit geschlechtsspezifisch konnotierten Argumenten, doch diese griff die Rechtsprechung kaum auf. Zur Beschreibung dieser Beobachtung wurde in Bezug auf die Zivilgerichtsbarkeit der Begriff der „Geschlechtsneutralität“ eingeführt, dessen Tragfähigkeit in zukünftigen Einzelfallanalysen zu untersuchen ist.

Dies gilt auch für die niedere Gerichtsbarkeit, wo das Geschlecht als entscheidendes Argumentationsmuster fungierte. Hier ergab sich zudem das Phänomen der Abnahme geschlechtsspezifischer Argumentationsmuster sowohl auf der Seite der Rechtsuchenden als auch auf der der Rechtsprechung je weiter ein Fall im Instanzenzug getragen wurde. Ob die von Gerichtsinstanz zu Gerichtsinstanz zunehmende Professionalisierung sowie die damit verbundene räumliche und persönliche Distanz, das heißt die Frage nach der räumlichen Mittel- beziehungsweise Unmittelbarkeit, ausschlaggebende Faktoren dafür waren, ist eine wichtige Perspektive für weitere Forschungen.

Zu einem zentralen Punkt in den Vorträgen und Diskussionsbeiträgen des Workshops avancierten Auseinandersetzungen um die Verfügungsgewalt über das Vermögen. Anja Amend und Anette Baumann illustrierten in ihren Beiträgen, wie eigenständig Frauen mit Vermögen umzugehen vermochten – und darüber hinaus auch ihren dezidierten Anspruch darauf formulierten. Entscheidend waren also nicht allein die juristischen Argumentationsmuster, die – von Anwälten entwickelt – der jeweiligen Rechtssituation angepasst wurden. Ebenfalls bedeutungsvoll war der Akt der Entscheidung von Frauen, einen Streit anstrengen zu wollen, um das Recht zu erhalten, das ihnen nach eigener Auffassung zustand. Insbesondere im Beitrag von Amend wurde dieses eigenständige Rechtsbewusstsein deutlich, während bei Baumann mit der existentiellen Not ein weiterer Aspekt hinzutrat, der die Frauen für ihren Lebensunterhalt kämpfen ließ. Die einzelnen Motive der Frauen, einen Rechtsstreit zu beginnen, müssen zukünftig deutlicher herausgestrichen werden. Als zu untersuchende Streitgegenstände bieten sich hierbei vermögensrechtliche Fragen an, weil diese einen facettenreichen Blick auf die Lebenszusammenhänge der Frauen eröffnen.

Nach einem ersten Eindruck war diese Eigenständigkeit im Umgang mit Vermögen und der daraus abgeleitete Anspruch darauf wohl eher bei Witwen und ledigen Frauen zu finden: Witwen argumentierten in Frankfurt mit dem Wechselrecht, um einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen. Eine Witwe war es auch, die darauf bestand, das Verkaufrecht an einer Schmiede zu besitzen, um einen eigenen Käufer zu präsentieren (Carius/Grochowina), eine ledige Mutter rang um Alimentationszahlungen für ihr uneheliches Kind (Fuchs) und ledige Frauen verdingten sich als Gouvernanten, um etwa die Mitgift zu erwirtschaften oder die restliche Familie zu versorgen (Baumann). Auch die übergreifenden Untersuchungen stellten in erster Linie Witwen und ledige Frauen in den Mittelpunkt (Jung).

Doch der Workshop ging über diese wichtige Bestandsaufnahme hinaus und eröffnete neue Forschungsperspektiven, in dem er die Dichotomie zwischen der Rechtsstellung der ledigen Frauen sowie Witwen und den sehr viel eingeschränkter agierenden Ehefrauen hinterfragte: So verwies Amend auf die Handelsfrauen Frankfurts. Zwar waren ähnlich wie in anderen Territorien (entsprechende Untersuchungen sind für Sachsen bekannt) auch nach der Frankfurter Wechselordnung von 1739 explizit nur ledige handeltreibende Frauen von der Geschlechtsvormundschaft befreit, jedoch zeigten sich insbesondere in Handelszentren Handlungsmöglichkeiten für Ehefrauen: Ihnen konnte durchaus das Recht auf die eigene Handelstätigkeit eingeräumt werden. Doch gegenwärtig erscheint die selbständige verheiratete Handelsfrau noch als Ausnahme. Weitere Untersuchungen von Handelszentren, die auch die Interessen der Kaufleute an der Funktionsfähigkeit der Stadtwirtschaft in den Blick nehmen und in Bezug auf handeltreibende Frauen bewerten, müssen folgen.

Ähnlich anregend ist die Betrachtung des religiösen Standes: Birgit Klein und Barbara Staudinger brachten die jüdische Perspektive und damit auch einen unterschiedlichen Rechtsstatus von Frauen ein. Die Untersuchung von Auseinandersetzungen, die insbesondere Klagen vor christlichen und gleichzeitig auch vor jüdischen Gerichten thematisiert, liefert einen neuen Blick auf Handlungsmöglichkeiten von Frauen in Bezug auf Vermögen und Vermögenstransfer. Hier ist auch das Interzessionsverbot neu zu bewerten,

das in der keinesfalls homogenen jüdischen Oberschicht vor dem Hintergrund debattiert wurde, ob Frauen als Ehefrauen oder Geschäftspartnerinnen zu begreifen waren.

Die Beiträge der Jenaer Tagung legen nahe, dass die Grauzone zwischen ledigen und freier agierenden Frauen auf der einen und in ihren Rechten durch die Ehe beschränkten Frauen auf der anderen Seite zukünftig deutlicher aufgeschlüsselt werden muss. Kategorien wie Stand und Religion, aber auch Traditionen im Umgang mit dem Recht, die Rechtsgrundlagen selbst und aus der Rechtspraxis resultierende Lebensformen müssen hierzu verstärkt in den Blick genommen werden. Diese Erweiterung, die sich inhaltlich an Fragen nach Eherecht und Vermögensverwaltung festmachen lässt, rückt damit außerdem die zivile Gerichtsbarkeit deutlich ins Zentrum.